

Satzung des Fleckens Barnstorf

für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechtes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat des Fleckens Barnstorf am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

Gemeinsame Regelungen

§ 1

Verfahrensablauf und Vertretung

- (1) Das Verfahren bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bestimmt sich nach § 22 a und § 22 b der NGO sowie den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Alle Eingaben sind schriftlich an den Flecken Barnstorf zu richten.
- (3) Sollen die Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder insoweit zu ändern, als dies für die Zulässigkeit des Antrages notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (4) Eine Wahl per Brief findet nicht statt.

§ 2

Bekanntmachungen

- (1) Der Gemeindedirektor macht die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die Zulässigkeit eines Antrages nach § 22 b sowie nach § 22 c NGO entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekannt.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen sind alle Wahlberechtigten nach § 5 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Bürgerbegehren

§ 4

Kostendeckungsvorschlag

- (1) Der Kostendeckungsvorschlag muss dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO) genügen.
- (2) Er muss wenigstens überschlägig die voraussichtlichen Herstellungs- und Beschaffungskosten der verlangten Maßnahme angeben und Aussagen zu ihrer Finanzierung enthalten.
- (3) Verursacht die Maßnahme Folgekosten, so muss der Kostendeckungsvorschlag zusätzlich darlegen, ob und gegebenenfalls wie sie aus Entgelten oder allgemeinen Deckungsmitteln aufgebracht werden sollen.
- (4) Ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht gemacht, so ist nachvollziehbar darzulegen, dass die verlangte Maßnahme keine Kosten verursacht.

Bürgerentscheid

§ 5

Abstimmungsgebiet

Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet des Fleckens Barnstorf.

§ 6

Bestimmung des Bürgerentscheids und Bekanntmachungen

- (1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt

1. den Abstimmungsstermin (§ 22 b Abs. 7 Satz 2 NGO),
2. den Abstimmungszeitraum und
3. die Abstimmungslokale.

(2) Der Gemeindedirektor macht

1. die unter Absatz 1 aufgeführten Festlegungen,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung und
3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten

spätestens am sechsten Tag vor dem Termin des Bürgerentscheids bekannt.

§ 7

Abstimmungsausschuss und Abstimmungsleitung

- (1) Der Abstimmungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.
- (2) Der Gemeindedirektor führt innerhalb des Abstimmungsausschusses den Vorsitz, außerdem obliegt ihm die Leitung der Abstimmung. Er wird vom stellvertretenden Gemeindedirektor vertreten.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten der Abstimmung

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie je Sitzung 20 €. Darüber hinaus werden Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes entstanden sind, nicht gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstaufschlag wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 30 € je Stunde ersetzt.
- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt der Flecken Barnstorf.

§ 9

Stimmabgabe und Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt auf den vom Flecken Barnstorf bereitgestellten Stimmzetteln. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 10

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und der Gemeindedirektor macht es bekannt.

Bürgerbefragung

§ 11

Durchführung und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 22 d NGO und den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlubestimmungen

§ 12

Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 22.10.2003

Lübbers
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25/2003 vom 03.12.2003, S. 568